



## Beitrags- und Gebührenordnung Stand 2023

### 1. Präambel

Personen, denen im Auftrag des Vereins Kosten entstehen, können diese Kosten im Rahmen dieser Gebührenordnung erstattet bekommen.

Dazu sind alle Abrechnungen zeitnah und in schriftlicher Form beim Schatzmeister einzureichen.

Alle von dieser Beitrags- und Gebührenordnung abweichenden Kostenerstattungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

### 2. Beiträge und Gebühren

#### 2.1. Aufnahmegebühr

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese ist fällig mit Eingang des Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle. Kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden, wird diese Bearbeitungsgebühr nicht erstattet.

Die Höhe der Gebühr kann Anhang 1 entnommen werden.

#### 2.2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe des aktuell gültigen Mitgliedsbeitrags kann Anhang 1 entnommen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres – unabhängig vom Grund der Beendigung – erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen für das laufende Jahr.

#### 2.3. Gebühr für ABO „Unser Rassehund“

Die Höhe der Gebühren für das ABO kann Anhang 1 entnommen werden.

#### 2.4. Zuchtgebühren

Mit der Beauftragung des Vereins die jeweilige Leistung zu erbringen verpflichtet sich der Auftraggeber diese Leistung entsprechend der vorliegenden Gebührenordnung zu bezahlen. Während der Leistungserbringung erstellte Dokumente werden dem Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung zur Verfügung gestellt.

Die aktuell gültigen Gebührensätze können Anhang 1 entnommen werden.

#### 2.5. HD/ED-Gebühren

Die Gebührensätze für die beauftragten Auswertungen können Anhang 1 entnommen werden. Die Auswertungsergebnisse werden dem Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung zur Verfügung gestellt.



## Beitrags- und Gebührenordnung Stand 2023

### 3. Kostenerstattung

#### 3.1. Voraussetzung zur Kostenerstattung

Aufwendungen werden erstattet für:

- Mitglieder des Vorstands im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit
- Zuchtwarte im Rahmen von Zwingerabnahmen und Wurfabnahmen
- Sonderleiter und Helfer bei Ausstellungen
- Verhaltensprüfer und Helfer bei Verhaltensprüfungen
- Mitglieder des Zuchtausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit
- Sportbeauftragter im Rahmen seiner Tätigkeit
- Tierschutzbeauftragter im Rahmen seiner Tätigkeit
- Kassenrevisoren im Rahmen ihrer Tätigkeit
- Reisetätigkeit auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstands

#### 3.2. Reisekosten

##### 3.2.1. Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die kostengünstigere Alternative zwischen einer Bahnfahrt 2. Klasse und einem Flug zu wählen. Die entstandenen Kosten werden gegen Original-Beleg erstattet.

##### 3.2.2. Privat-PKW (Entfernungspauschale)

Bei Reisen mit eigenem PKW erfolgt eine Erstattung nach gefahrenen Kilometern. Die gültige Kilometerpauschale kann Anhang 1 entnommen werden.

#### 3.3. Übernachtungskosten

Übernachtungsgeschäfte sind erstattungsfähig bei einer Entfernung des Veranstaltungsortes zum Wohnort von mehr als 300 Kilometern oder auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstands. Die aktuell gültige Obergrenze für die Erstattung von Übernachtungskosten ist Anhang 1 zu entnehmen.

Für begleitende Partner werden keine Übernachtungskosten erstattet.

#### 3.4. Verpflegungszuschuss

3.4.1. Die unter 3.1 definierten Personen erhalten sofern sie bei Veranstaltungen des Vereins tätig sind einen Verpflegungszuschuss. Die jeweils gültige Höhe ist Anlage 1 zu entnehmen.

3.4.2. Bei Ausstellungen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins können die Aufwendungen für die „Ringbewirtung“ geltend gemacht werden.

#### 3.5. Weiterbildung

Aufwendungen für vom Vorstand genehmigte Weiterbildungen können gegen Original-Beleg abgerechnet werden.

#### 3.6. Porto und Büromaterial

Gegen Vorlage entsprechender Originalbelege werden die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstandenen Portokosten und Büromaterial erstattet.



## Beitrags- und Gebührenordnung Stand 2023

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Die Abrechnungen sind umgehend nach der jeweiligen Veranstaltung einzureichen spätestens jedoch zum darauffolgenden Quartal (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.). Ist dies nicht der Fall, erlischt der Anspruch.
- 4.2. Beträge aus Abrechnungen, die dem Verein überlassen werden, sind als Spende zu verbuchen.
- 4.3. Jeder Bezieher von Kostenerstattungen ist für deren steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.

### 5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

# Belgische Schäferhunde Deutschland e.V.

Rassehundzuchtverein für Belgische Schäferhunde



Belgische Schäferhunde Deutschland e.V.

## Beitrags- und Gebührenordnung Stand 2023

### Anhang 1: Tabelle Beitrags- und Gebührensätze Stand 01.01.2023

#### Beiträge und Gebühren

Aufnahmegebühr für Erstmitglieder	25,00€
Aufnahmegebühr für hausstandszugehörige Familienmitglieder	15,00€
Beitrag für Erstmitglieder (Jahr)	40,00€
Beitrag für Erstmitglieder (Halbjahr)	20,00€
Beitrag für hausstandszugehörige Familienmitglieder (Jahr)	30,00€
Beitrag für hausstandszugehörige Familienmitglieder (Halbjahr)	15,00€
Beitrag für Schüler/Auszubildende/Studenten/Rentner (Jahr)	30,00€
Beitrag für Schüler/Auszubildende/Studenten/Rentner (Halbjahr)	15,00€
ABO „Unser Rassehund“ (Jahr)	25,00€
ABO „Unser Rassehund“ (pro Monat) + einmalig 1,00€	2,00€
Internationaler Zwingerschutz	100,00€
Zwingerabnahme	150,00€
Erweiterung Zwingerschutz	30,00€
Wurfgeld pro Welpen (Ahnentafel)	50,00€
Ahnentafel Zweitschrift	50,00€
Registrierbescheinigung	30,00€
Eintragung in das Zuchtbuch	10,00€
Auswertung HD	44,00€
Auswertung HD und ED	69,00€
Auswertung HD, ED und Spondylose	89,00€

#### Erstattungsbeiträge

Reisekosten mit PKW (je gefahrenen Kilometer)	0,50€
Übernachtung im Hotel (maximal pro Nacht im Einzelzimmer)	90,00€
Übernachtung im Hotel (maximal pro Nacht im Doppelzimmer)	140,00€
Verpflegungszuschuss pro Person (bei Reisedauer ab 8 bis 24 Stunden)	12,00€
Verpflegungszuschuss pro Person (bei Reisedauer über 24 Stunden)	24,00€
Verpflegungszuschuss pro Person (bei mehrtägigen Reisen am An- oder Abreisetag)	12,00€